



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 121/10

verkündet am : 15.06.2010

Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

g e g e n

die [REDACTED] GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführung,
[REDACTED] Offenburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Prof. Dr. jur. [REDACTED]
[REDACTED] München -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung, zu unterlassen, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

„Bereits am 17. Juli hat sie am C. Graf (36) standesamtlich geheiratet. Die große Sause steigt am 3. Oktober in einem Schloss in Mecklenburg-Vorpommern mit 100 geladenen Gästen.“

2.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3.

Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruches gegen Sicherheitsleistung von 15.000,-- Euro und im übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich einer Textberichterstattung geltend. Es handelt sich um das Hauptsacheverfahren zum einstweiligen Verfügungsverfahren 27 O 943/09.

Der Kläger, der Unternehmensjurist ist, ist seit Juli 2009 standesamtlich und seit Oktober 2009 kirchlich mit der Moderatorin verheiratet.

Die Beklagte veröffentlichte in der Zeitschrift Nr. 2009 vom 23. September 2009 auf Seite 9 den nachfolgend in Ablichtung wiedergegeben Artikel mit der Überschrift "Gräfin Blaues Blut geheiratet: Die ist adelig" :

Der Kläger ist der Ansicht, dass er eine identifizierende Berichterstattung unter Nennung seiner persönlichen Daten wie Namen, Alter sowie Tag und Ort seiner Heirat nicht dulden müsse.

Es sei irrelevant, ob man ihn im Internet im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit auffinden könne, denn vorliegend sei ein ganz anderer Sachzusammenhang betroffen. Er habe sich privat entschlossen, zu heiraten, aber alles dafür getan, nicht in die Öffentlichkeit zu gelangen, indem er seine Ehefrau bei öffentlichen Anlässen nie begleitet habe. Er sei vor der Heirat in der Öffentlichkeit gerade völlig unbekannt gewesen. Deshalb genieße er auch den vollen Anonymitätsschutz. Unproblematisch hätte die Beklagte im Übrigen über die Hochzeit von Frau ██████████ mit einem „Adeligen“ schreiben können, ohne die genauen Daten des Klägers sowie Ort und Anzahl der Gäste zu nennen.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

„Bereits am 17. Juli hat sie am C█████████ Graf ██████████ ██████████ (36) standesamtlich geheiratet. Die großes Sause steigt am 3. Oktober in einem Schloss in Mecklenburg-Vorpommern mit 100 geladenen Gästen.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die Berichterstattung zulässig sei. Bei der Ehefrau des Klägers handele es sich um eine sehr bekannte und beschäftigte Fernsehmoderatorin, Schauspielerin und Sängerin, die sich selbst offensiv vermarkte. Die Hochzeit einer derart bekannten Persönlichkeit könne, weil die von ihr bislang öffentlich vertretenen Lebensentwürfe mit dem realen Leben verglichen werden könnten, der Öffentlichkeit als Bestätigungs- oder Kontrastbild für diese öffentlich vertretenen Lebensentwürfe dienen. Zu den Eckpfeilern der persönlichen Lebensgestaltung, an denen sich die Öffentlichkeit orientiere, zähle aber gerade die Frage, ob und ggf. mit wem sich die bekannte Persönlichkeit zur Ehe bekenne. In der Rechtsprechung sei daher anerkannt, dass sogar Details der Feierlichkeiten, um die es hier nicht einmal gehe, veröffentlicht werden dürften (OLG

Hamburg, Urteil vom 21. Oktober 2008 – 7 U 11/08 –, KG, Beschluss vom 23. Juni 2006 – 9 U 133/06 –). Der Kläger sei von dem öffentlichen Interesse an der Person seiner Ehefrau reflexartig als Begleiter betroffen und müsse die Veröffentlichung, die ohnehin nur seine Sozialsphäre betreffe, hinnehmen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG die Unterlassung der angegriffenen Berichterstattung verlangen, weil die Nennung von Namen und Alter des Klägers sowie sonstiger Details der Hochzeit ihn rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Allerdings steht die Veröffentlichung der Beklagten unter dem Schutz des Grundrechts der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Das Grundrecht ist jedoch nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet vielmehr gemäß Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken im Recht der persönlichen Ehre und in den allgemeinen Gesetzen. Hierunter fallen insbesondere §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 analog BGB. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften muss das eingeschränkte Grundrecht seinerseits interpretationsleitend berücksichtigt werden, damit sein Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Dies verlangt in der Regel eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Pressefreiheit durch ihr Verbot andererseits. Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben.

Der Gewährleistungsgehalt der Meinungs- und Pressefreiheit basiert darauf, dass es zunächst vom Selbstbestimmungsrecht der Presse oder auch des journalistischen Laien als Trägers der Meinungsfreiheit umfasst ist, den Gegenstand der Berichterstattung frei zu wählen, und es daher nicht Aufgabe der Gerichte sein kann, zu entscheiden, ob ein bestimmtes Thema überhaupt berichtenswert ist oder nicht. Die Meinungsfreiheit steht insbesondere nicht unter einem allgemeinen Vorbehalt des öffentlichen Interesses, sondern sie verbürgt primär die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits hieraus bezieht das Grundrecht sein in die Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, das durch ein mögliches öffentliches Informationsinter-

esse lediglich weiter erhöht werden kann (BVerfG, Beschluss vom 9. März 2010, 1 BvR 1891/05, zitiert nach juris, dort Rdnm. 26 - 29). Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass das ebenfalls in die Abwägung einzubeziehende Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seinem Träger keinen Anspruch darauf vermittelt, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wie es ihm selbst genehm ist (vgl. BVerfGE 82, 236 <269>; 97, 125 <149>). Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Äußerung wahrer Tatsachen, zumal solcher aus dem Bereich der Sozialsphäre, regelmäßig hingenommen werden muss (BVerfGE 97, 391 <403>; 99, 185 <196 f.>).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Berichterstattung in beantragtem Umfang zu untersagen. Die Kammer hat dazu im einstweiligen Verfügungsverfahren, in dem es um denselben Sachverhalt ging, Folgendes ausgeführt:

„1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht beinhaltet das Recht, in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen. Dieses Grundrecht wird jedoch auch in dieser Ausprägung nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr können im Einzelfall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die Pressefreiheit Vorrang haben.

Das Kammergericht hat in seinem Urteil vom 16. März 2007 – 9 U 88/06 – hierzu zusammenfassend ausgeführt:

“Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen vorliegt, ist anhand des zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen, denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden (BGH NJW 2004, 596).

Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht einer Person, insbesondere einer nicht in der Öffentlichkeit stehenden Person, gehört das Recht auf Anonymität. Dieses Recht folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gibt einen Anspruch dagegen, persönliche Lebenssachverhalte zu offenbaren und seine Person so der Öffentlichkeit insbesondere durch Identifizierung und Namensnennung verfügbar zu machen. Danach kann der Einzelne grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden.

Auch das Recht auf Anonymität ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten. Er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von berechtigten Gründen getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (BGH NJW 1991, 1532).

Die namentliche Herausstellung einer Person im Rahmen einer berechtigten Berichterstattung setzt, weil der Betroffene für die Öffentlichkeit identifizierbar wird und er dadurch betonter und nachhaltiger der Kritik ausgesetzt wird, voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt (BGH NJW 2000, 1036; BGH NJW 1991, 1532; KG NJW-RR 2005, 350). Die Nennung des Namens einer Person (ohne deren Einwilligung) ist dann zulässig, wenn für die Mitteilung über die Person ein berechtigtes, in der Sache begründetes Interesse besteht (BGH NJW 2006, 599; BGH Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05; KG NJW-RR 2005, 350; OLG Brandenburg NJW 1999, 3342; Löffler, PresseR, 4. Aufl., § 6 LPG Rn. 194ff.).

Maßgeblich kann in diesem Zusammenhang nicht sein, ob die Berichterstattung über das die Öffentlichkeit interessierende Geschehen auch ohne Namensnennung erfolgen kann. Richtig ist lediglich, dass in Fällen der identifizierenden Berichterstattung die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Betroffenen es der Presse gebietet, mit besonderer Sorgfalt abzuwägen, ob dem Informationsinteresse nicht auch ohne Namensnennung genügt werden kann (BGH NJW 1980, 1790). Dies bedeutet aber nicht, dass eine identifizierende Berichterstattung stets bereits dann unzulässig ist, wenn die Berichterstattung auch ohne Namensnennung erfolgen kann. In diesem Sinne wäre – mit Ausnahme der Berichterstattung über ohnehin bereits im Lichte der Öffentlichkeit stehende Personen, wie etwa Prominente – nahezu jede identifizierende Berichterstattung unzulässig, wenn nur bei Verzicht auf die Nennung des Namens der handelnden Person ein berichtenswerter Inhalt verbleibt. Dies würde

die Pressefreiheit als auch das Recht zur freien Meinungsäußerung von vornherein in unzulässiger Weise einschränken. Vielmehr ist im jeweiligen Einzelfall zu fragen, ob über das berechnigte Interesse an dem den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Geschehen hinaus unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen auch und wenn ja in welchem Umfang ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der konkreten, handelnden Person besteht (KG NJW-RR 2005,350). (...) Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperrern, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten (BGH Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05)."

2. Nach diesen Grundsätzen führt die Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Anonymität als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers (Art. 1 und 2 Absatz 1 GG) einerseits sowie dem Recht der Beklagte auf Pressefreiheit (Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG) andererseits im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Kläger es nicht hinnehmen muss, dass die Beklagte durch Nennung von Namen und Alter identifizierend über ihn berichtet. Ebenso wenig muss er es dulden, dass Details seiner Hochzeit veröffentlicht werden.

a) Daran, dass die Ehefrau des Klägers überhaupt geheiratet hat, besteht allerdings ein berechtigtes Informationsinteresse. Das LG Köln hat zur Hochzeit eines Fernsehmoderators geurteilt (Urteil vom 30. Juli 2008 – 28 O 148/08 -; zit. nach juris Rdnr. 22):

"(...) Unzweifelhaft stellt die Hochzeit des Fernsehmoderators K ein Ereignis der Zeitgeschichte dar."

Das HansOLG hat - ebenfalls zur Hochzeit eines Fernsehmoderators – ausgeführt (Urteil vom 21. Oktober 2008 – 7 U 11/08, eingereicht als Anlage AG 5):

„Die Heirat der Klägerin und des als Moderator mehrerer Fernsehsendungen bekannten [REDACTED] war ein gesellschaftliches Ereignis von nicht ganz untergeordneter Bedeutung“

Zur Begründung hat das HansOLG in einer früheren Entscheidung ausgeführt:

„(...) Gerade Feierlichkeiten wie Hochzeiten sind dazu geeignet, das reale Leben prominenter Persönlichkeiten damit zu vergleichen, wie sie sich bislang gegenüber der Öffentlichkeit präsentiert haben, und damit als Bestätigungs- oder Kontrastbild für die von ihnen öffentlich vertretenen Lebensentwürfe zu dienen.“ (AfP 2008, 631-632, zit. nach juris Rdnr. 16).

Dem schließt sich die Kammer an.

b) Ist von der Zulässigkeit der Berichterstattung über die Hochzeit der Lebensgefährtin des Antragstellers auszugehen, folgt daraus aber nicht notwendig ein überwiegendes Öffentlichkeitsinteresse auch an der Person des "Geheirateten" und dessen Identifizierbarkeit. Vielmehr gilt:

Zwar ist auch die Beteiligung des Antragstellers als Ehemann an dem Ereignis Heirat ein zeitgeschichtliches Ereignis (OLG Hamburg vom 21.10.2008, a.a.O.), denn die Frage, ob bekannte Persönlichkeiten, wie die Ehefrau des Antragstellers, die von ihnen öffentlich repräsentierten Werte und Erscheinungsformen wirklich „leben“ oder ob sie „in Wirklichkeit“ nicht ganz anders sind, erstreckt sich, wenn eine Person von hohem öffentlichen Interesse heiratet, auch auf den Ehegatten (vgl. HansOLG a.a.O.). Daraus folgt aber bei Abwägung der widerstreitenden Interessen (Anonymitätsinteresse des Antragstellers einerseits, Pressefreiheit andererseits) nicht, dass auch Name und Alter des Antragstellers genannt werden durften. Denn das Anonymitätsinteresse des Antragstellers überwiegt hier.

Der Antragsteller selbst ist in der Öffentlichkeit nicht in Erscheinung getreten, er ist ihr völlig unbekannt, so dass an ihm und seiner Biographie – unabhängig von seiner Ehefrau – ein Informationsinteresse nicht bestehen kann. Zwar kann auch an Angehörigen der – nach früherer Terminologie – absoluten Person der Zeitgeschichte, als die die Ehefrau des Antragstellers allerdings wohl auch nicht anzusehen wäre, aufgrund der "Begleitersituation" ein "abgeleitetes Interesse der Öffentlichkeit" (vgl. LG Köln, a.a.O.) entstehen und sie dadurch – ebenfalls nach früherer Terminologie – zur relativen Person der Zeitgeschichte werden (HHKO/Kröner, Kap. 34 Rdnr. 59). Dieses abgeleitete Interesse resultiert jedoch nach Ansicht der Kammer daraus, dass die Begleitperson gemeinsam mit der bekannten Person in der Öffentlichkeit auftritt oder deren öffentliche Funktion mit ihr gemeinsam oder für sie wahrnimmt (vgl. BVerfG, NJW 2001, 1921, 1923). All dies ist hier jedoch nicht der Fall. Der Antragsteller ist – soweit ersichtlich, Abweichendes ist jedenfalls nicht dargelegt – gerade nicht mit seiner jetzigen Ehefrau in der Öffentlichkeit gemeinsam aufgetreten. Weder er, noch seine Ehefrau, haben sich in der Öffentlichkeit zu seiner Per-

son geäußert (vgl. zu diesem Gesichtspunkt KG, AfP 2007, 374-375, zit. nach juris Rdnr. 8). Der Antragsteller hat auch, gerade wenn er weiter eigenständig einer beruflichen Tätigkeit nachgehen will, berechnete Interessen daran, nicht von Geschäftspartnern, Kunden usw. als „Anhängsel“ seiner Frau wahrgenommen zu werden.

Aus dem Gesichtspunkt einer Namensänderung seiner Ehefrau, folgt ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit, speziell ihrer „Fans“ (vgl. dazu KG, a.a.O.), schon deshalb nicht, weil darüber, dass sie ihren Namen geändert hat, gar nicht berichtet wird.

Auch kann sich die Antragsgegnerin nicht darauf berufen, dass der Name des Antragstellers deshalb habe genannt werden dürfen, weil ein berechtigtes Öffentlichkeitsinteresse daran bestehe, dass die Ehefrau des Antragstellers nunmehr „adlig“ sei und auch die möglichen Nachkommen in den Adelsstand gehoben würden. Abgesehen davon, dass der Adelsstand sei 1918 abgeschafft ist, weshalb ein „von“ lediglich Namensbestandteil ist und keinen Titel darstellt, gilt, dass nicht ersichtlich ist, warum dem Berichterstattungsinteresse nicht dadurch hätte genügt werden können, dass mitgeteilt worden wäre, dass der Antragstellerein „Adliger“ sei. Mit dieser Information wäre auch der Öffentlichkeit in hinreichender Weise ermöglicht worden, etwaige von Ehefrau des Antragstellers in der Öffentlichkeit diesbezüglich vertretene Ansichten einer Überprüfung und einem Vergleich mit der Wirklichkeit gegenüberzustellen.

Ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit am Alter des Antragstellers ist ebenfalls nicht ersichtlich. Zwar können gerade erhebliche Altersunterschiede zwischen Paaren Anlass zu gesellschaftspolitischen Diskussionen geben. Hier ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern öffentlich über die Altersfrage diskutiert werden könnte, da die Eheleute alterstechnisch besonders nahe beieinander liegen.

c. Auch über die Details der Hochzeit durfte nicht wie geschehen berichtet werden. Soweit das OLG Hamburg in der von der Antragsgegnerin als Anlage AG 5 eingereichte Entscheidung vom 21. Oktober 2008 (a.a.O.) die Ansicht vertritt, dass in der Mitteilung des Ablaufs der Hochzeitsfeierlichkeiten, der Beschreibung der Örtlichkeiten usw. kein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre liege (Urteil Seite 6), liegt der Fall anders, da dort die bevorstehende Hochzeit in der Öffentlichkeit bekannt war (Urteil Seite 2). Jedenfalls vor dem Hintergrund, dass dies hier anders war, sind die Interessen des Antragstellers an der Geheimhaltung der Daten, angesichts der Tatsachen, dass bei Bekanntgabe von Zeit und weitgehend auch Ort, Störungen durch Schaulustige und Pressevertreter drohten, als überwiegend einzustufen.

Der Antragsgegner kann sich auch nicht mit Erfolg auf die als Anlage AG 6 eingereichte Entscheidung des Kammergerichts vom 23. Juni 2006 (9 U 133/06) berufen. Denn das Kammergericht stellt für die Zulässigkeit der Veröffentlichung der genauen Örtlichkeiten angesichts der „überragenden Prominenz“ des Antragstellers - die hier bezüglich der Ehefrau des Antragstellers nach Auffassung der Kammer ohnehin nicht vergleichbar gegeben ist, s. o. - darauf ab, dass dort beabsichtigt war in „bekannten Sehenswürdigkeiten“ zu heiraten. Auch wenn das Kammergericht insoweit seine Ansicht nicht näher begründet, mag der Gedanke eine Rolle gespielt haben, dass mit den außerordentlich berühmten Orten Belvedere auf dem Pfingstberg und Orangerie (Sanssouci) ein gewisses Statement auch zur eigenen Wichtigkeit verbunden sein mag. Aus der Mitteilung, es sei ein Schloss in Mecklenburg-Vorpommern gewählt worden, kann indes diesbezüglich überhaupt nichts hergeleitet werden und die Öffentlichkeit daher insoweit auch nicht zu einer Debatte mit Sachgehalt angeregt werden. Es kann sich nämlich bei diesem Schloss sowohl um ein auch von „Normalsterblichen“ zwecks Hochzeiten zu mietendes heruntergekommenes „Ost-Schloss“ handeln, ebenso gut aber auch um den Familiensitz derer von Schierstädt oder ein Prunkpalais, hier bleibt alles offen. Dass über die Gästezahl nicht berichtet werden darf, folgt im übrigen gerade aus dem Beschluss des Kammergerichts, wonach die Berichterstattung über „Einladungen“ nicht für zulässig gehalten wurde.

3. Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der rechtswidrigen Veröffentlichung zu vermuten und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281, 1283), an der es – bezogen auf Namen und Alter des Antragstellers – fehlt.“

An dieser Rechtsauffassung hält die Kammer im Wesentlichen fest. Sie wird durch die Ausführungen der Beklagten im vorliegenden Verfahren nicht erschüttert.

Es ist insbesondere ohne Belang, auf Grund welcher tatsächlichen Entscheidungsgrundlage das OLG Hamburg zu seinem Urteil gekommen ist. Denn bereits inhaltlich differiert die Entscheidung dadurch maßgeblich, dass es in dem Rechtsstreit in Hamburg nicht über die Frage der namentlichen Benennung der dortigen Klägerin ging. Insofern greift der Vergleich mit dieser Entscheidung zu kurz.

Auch im Hinblick auf die weiteren Details der Hochzeit ist die Berichterstattung zu untersagen. Denn es handelt sich um Details aus der Privatsphäre des Klägers, deren Veröffentlichung er nach dem Vorgesagten nicht hinnehmen muss.

Die Wiederholungsgefahr besteht weiterhin. Sie ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 Satz 1 und 2 ZPO.